

Beitrags- und Gebührenordnung 2017-2019

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 18.02.2017

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des KCK

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1 Allgemeine Regelungen

Bei Beitritt zum KCK während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge auch nur anteilig zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Der Beitrag für jedes Quartal ist im Voraus zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des KCK in Anspruch genommen werden oder nicht.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist durch Zahlungseinzug abzuwickeln. Bei schriftlichem Antrag eines Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters kann der Vorstand in Ausnahmefällen abweichend entscheiden. Beiträge unterliegen der Bringschuld. Bei säumigen Beitragszahlern besteht kein Versicherungsschutz über den KCK. Bankgebühren, die z. B. aus gescheitertem Zahlungsverkehr entstehen (Rückbuchungen etc.) und Kosten eines Mahnverfahrens trägt der Zahlungspflichtige selbst.

1.1.2. Mitgliedsbeiträge für Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 45,00 € im Quartal. Erwachsene Personen zahlen den Beitrag nach Ziffer 1.1.2. ab dem Quartal, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

1.1.3. Mitgliedsbeiträge für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 45,00 € im Quartal.

1.1.4. Beitragsermäßigungen

1.1.4.1. Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt

Kommen mehrere Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die zweite Person 12,50 € monatlich, bzw. 37,50 € im Quartal, ab der dritten Person 10,00 € monatlich, bzw. 30,00 € im Quartal.

1.1.4.2. Schüler und Studenten

Personen aus 1.1.2., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch Schüler oder Student sind, können auf Antrag und mit einer Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte den Mitgliedsbeitrag gemäß 1.1.3. gewährt bekommen. Der Antrag gilt bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung, jedoch längstens für ein Geschäftsjahr.

1.1.4.3. Härtefallregelung

Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des KCK.

1.1.4.4. Ruhende Mitgliedschaft

Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlicher Gründe vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des KCK.

1.1.4.5. Ehrenmitglieder und passive Gründungsmitglieder

Ehrenmitglieder und passive Gründungsmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum KCK wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.

1.3. Gebühren für Pässe, Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände in denen der KCK Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt. Ab dem Eintrittsmonat Oktober des Jahres werden für das laufende Geschäftsjahr diese Gebühren nicht mehr eingefordert. Mit Eintritt in den Verein wird die Passgebühr des jeweiligen Fachverbandes erhoben und fällig.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühren

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Lagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten.

3. Haushaltsmittel des Vereins

3.1. Jahreshaushaltsplan

Bei Bedarf beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe: zu erwartende Einnahmen, Ausgaben und Budget für vereinskomplexe Aufwendungen. Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

3.2. Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das Budget für vereinskomplexe Aufwendungen ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Vereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie dem Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

3.3. Haushaltssperre

Der Schatzmeister kann bei finanzieller Notlage eine Haushaltssperre verhängen. Der Beginn der Haushaltssperre erzwingt eine sofortige Kassenprüfung. Diese Haushaltssperre kann nur durch den Vorstand einstimmig wieder aufgehoben werden. Zwischenzeitliche, unbedingt notwendige und unabweisbare Zahlungsverpflichtungen sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

4. Finanzielle Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer, Ärzte, Sanitäter, Krankenschwestern

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Personen erhalten, die mit dem KCDK in einem Vertragsverhältnis stehen.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheidet der Vorstand. Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer, Übungsleiter, Assistent sowie Arzt, Sanitäter, Krankenschwester eigenverantwortlich.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig. Eine Ehrenamtspauschale von bis zu 720 € pro Jahr kann steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

5. Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sowie Logis- und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1. Fahraufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sind finanzielle Mittel, die für Fahrten im Sinne der Vereinsorganisation und -verwaltung ausschließlich bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen. Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen können je Kilometer 0,30 € in Abrechnung gebracht werden, wenn die Fahrt ordnungsgemäß beim Schatzmeister nachgewiesen wird. Der Vorstand kann bei vorheriger Antragstellung in Ausnahmefällen abweichend davon entscheiden.

5.2. Fahraufwendungen für andere Transportmittel

Fahraufwendungen für andere Transportmittel und weitere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind schriftlich mit Nachweis zu beantragen, durch den Vorstand zu bestätigen und vom Schatzmeister als Zahlung anzuweisen.

5.3. Logis- und Verpflegungskosten

Die Regelung aus 5.2. ist analog anzuwenden.

6. Weitere Aufwendungen

Die Kassenprüfer und der Schatzmeister sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag vom Vorstand gesondert zu behandeln und zu entscheiden. Die Höhe der Mittel für die Honorierung bzw. Entschädigung des Personals der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.